

Ausländisches Familienrecht

Rieck / Lettmaier

28. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-53140-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Bulgarien

Umstände, wenn der Vertrag ernsthaft die Interessen des Ehepartners, der minderjährigen Kinder oder der Familie bedroht oder c) Durch Beendigung der Ehe, mit Ausnahme der Vertragsbestimmungen, die die Folgen der Beendigung regeln.

Der Ehevertrag kann gemäß Art. 87 Abs. 1 des Zakon za zadalzheniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge) gerichtlich aufgehoben werden, wenn die Grundsätze des SK und die guten Sitten einer Aufhebung nicht entgegenstehen. Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Sie kann auch teilweise erfolgen. Auch für Eheverträge gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Unwirksamkeit von Verträgen entsprechend.

Auflösung der Ehe

1. Tod eines Ehegatten

Wird einer der Ehepartner durch eine gerichtliche Entscheidung für tot erklärt, wird 28 die Ehe mit Rechtskraft der Entscheidung beendet. Stellt sich die Erklärung als falsch heraus, lebt die Ehe nicht wieder auf.

2. Aufhebung der Ehe

Die Ehe ist aufzuheben, wenn die Eheschließung unter Verletzung der Vorschriften der 29 Art. 6 oder 7 erfolgt ist oder wenn das Einverständnis zur Eheschließung unter dem Eindruck einer schweren und bevorstehenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre eines Eheschließenden oder ihm Nahestehenden gegeben wurde. Die Aufhebung kann nur gerichtlich erfolgen. Die Ehe ist unwirksam, jedoch kann sich niemand auf die Aufhebbarkeit der Ehe berufen, solange die Aufhebung nicht gerichtlich angeordnet wurde. Die Aufhebung gilt nur für die Zukunft.

3. Ehescheidung, Art. 49 ff. SK

a) Zerrüttung. Jeder Ehepartner kann die Ehescheidung im streitigen Verfahren verlangen, wenn die Ehe tiefgreifend und unwiederbringlich zerrüttet ist. Das Gericht weist auf die Möglichkeit einer Mediation oder auf andere Möglichkeiten zur Streitbeilegung hin.

b) Schuld. Mit der Entscheidung über die Ehescheidung, entscheidet das Gericht 31 auch über die Schuldfrage, wenn einer der Ehepartner das beantragt hat. Die Feststellungen über die Schuld haben Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt.

c) Vereinbarung über die Folgen. In jeder Lage des Verfahrens können die Ehepartner 32 eine Vereinbarung über alle oder über einzelne Folgen der Scheidung vorlegen. Das Gericht genehmigt die Vereinbarung, nachdem es geprüft hat, ob die Interessen der Kinder gewahrt sind. Das Gericht kann eine Stellungnahme der Direktsia „Sotsialno podpomagane“ (örtliche Gebietsdirektion der Agentur für soziale Sicherung) verlangen.

d) Einvernehmliche Scheidung. Das bulgarische Recht kennt auch die einvernehmliche Ehescheidung (Art. 50 SK). Sind sich die Ehepartner einig, dass sie die Scheidung ernsthaft und endgültig wollen, entscheidet das Gericht, ohne die Gründe der Ehepartner für die Scheidung zu ermitteln. Bei der einvernehmlichen Scheidung legen die Ehegatten eine Vereinbarung über den Wohnsitz der Kinder, die Ausübung der Eltern-

Bulgarien

rechte, den Umgang und den Kindesunterhalt sowie über die Nutzung der Familienwohnung, den Ehegattenunterhalt und über den Familiennamen vor. Das Gericht genehmigt die Vereinbarung, nachdem es geprüft hat, ob die Interessen der Kinder gewahrt sind. Das Gericht kann eine Stellungnahme der Direktsia „Sotsialno podpomagane“ (örtliche Gebietsdirektion der Agentur für soziale Sicherung) verlangen. Weist die Vereinbarung Lücken auf oder sind die Interessen der Kinder nicht gut gewahrt, gibt das Gericht eine Frist zur Nachbesserung vor. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, ist der Antrag auf Ehescheidung abzulehnen. Bei Änderung der Verhältnisse kann eine Änderung des Wohnsitzes der Kinder, in der Ausübung der Elternrechte, des Umgangs und des Kindesunterhalts beantragt werden.

- 34 **e) Folgen der Scheidung.** Die persönlichen Verpflichtungen zwischen den Ehepartnern fallen weg. Es kann eine neue Ehe eingegangen werden. Der vor der Ehe bestehende Familiennname kann (muss nicht) wieder erlangt werden. Elternrechte nach der Scheidung: Bei der einvernehmlichen Scheidung entscheiden beide Eltern einvernehmlich über die Frage, wer die elterliche Sorge ausübt und die Kinder erzieht. Wird keine derartige Vereinbarung erzielt, entscheidet das Gericht von Amts wegen über den Wohnsitz, über die Übertragung der elterlichen Sorge, die Modalitäten bei der Ausübung der Elternrechte sowie über den Umgang und den Kindesunterhalt. Wichtigstes Kriterium für diese Entscheidung ist das Interesse der Kinder. Die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts ist nicht möglich. Dem Elternteil, dem das Sorgerecht nicht übertragen wurde, ist das Sorgerecht zwar nicht entzogen, er darf es aber lediglich in den Zeiten des Umgangs ausüben. Weitere Einzelheiten siehe Art. 59 (Höhe des Unterhalts, begleiteter Umgang ua). Mit der Scheidung wird die Gütergemeinschaft beendet und es entsteht Miteigentum. Sollten keine Regelungen im Ehevertrag oder einer nachträglichen Vereinbarung der Ehegatten bestehen, sind die Miteigentumsanteile gleich. Das Gericht kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, Art. 29 SK auf Antrag eine andere Aufteilung anordnen.

4. Änderung des Geschlechts eines Ehegatten:

- 35 Ob und wie eine Auflösung der Ehe erfolgt, wenn ein Ehegatte sein Geschlecht ändert, ist nicht geklärt. Nach einem Urteil des Konstitutionsen sad (Verfassungsgericht) vom Oktober 2021 ist der Begriff „Geschlecht“ nach der bulgarischen Verfassung nur in seinem biologischen Sinn zu verstehen. Nach einem Auslegungsurteil des Varhoven kasationsen sad (Oberstes Kasationsgericht) vom Februar 2023 sieht das bulgarische materielle Recht keine Möglichkeit für das Gericht vor, die Angaben zum Namen und Geschlecht in den Personenstandsurkunden einer Person zu ändern.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft

- 36 Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist im bulgarischen SK nicht geregelt. Eine gleichgeschlechtliche Ehe oder Partnerschaft ist gesetzlich nicht anerkannt.³

³ Vgl. Urt. des EGMR vom 5.9.2023 in der Rechtssache Nr. 40209/20.

Die Abstammung

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen über die Abstammung gelten auch bei Geburt eines **37** Kindes mithilfe assistierter Reproduktion:

- Abstammung von der Mutter (Art. 60 SK): Mutter des Kindes ist die Frau, die es geboren hat.
- Abstammung vom Vater (Art. 61 SK), gesetzliche Vermutung:
 - Abs. 1: Als Vater des Kindes, das während der Ehe oder vor dem Ablauf von dreihundert Tagen seit der Beendigung der Ehe geboren worden ist, gilt der Ehemann der Mutter.
 - Abs. 2: Ist das Kind vor dem Ablauf von dreihundert Tagen seit der Beendigung der Ehe aber nach dem Eingehen einer neuen Ehe geboren worden, so gilt als Vater der neue Ehemann der Mutter. Ist der Vater verschollen, sind die o. g. Regelungen nicht anzuwenden, wenn das Kind nach dem Ablauf von dreihundert Tagen seit dem Tag der letzten Nachricht vom Ehemann bzw. bei Toterkündigung seit dem vermuteten Sterbedatum geboren worden ist.

2. Anfechtung

a) Anfechtung der Mutterschaft. Gemäß Art. 60 SK können das Kind, die Frau, die in der Geburtsurkunde als Mutter angegeben ist, der Ehemann dieser Frau, die Frau, die geltend macht, Mutter des Kindes zu sein und der Mann, der geltend macht, dass seine Ehefrau die Mutter des Kindes ist, die in der Geburtsurkunde eingetragene Abstammung von der Mutter anfechten.

b) Anfechtung der Vaterschaft, Art. 62 SK. Als Anfechtungsgrund gilt nur, dass das Kind nicht von dem Mann gezeugt worden sein kann. Gemäß Art. 62 Abs. 1 SK (nach der Ergänzung in DV Nr. 103 von 2020) kann der Ehepartner der Mutter die Vaterschaft anfechten, indem er nachweist, dass das Kind nicht von ihm gezeugt worden sein kann. Die Anfechtung kann bis zum Ablauf eines Jahres von der Kenntnis über die Geburt geltend gemacht werden. Sind die Umstände, die die Vaterschaft ausschließen, erst später bekannt geworden, so kann die Anfechtung bis zum Ablauf eines Jahres nach der Kenntnisnahme von diesen Umständen erfolgen. Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung des Interesses des Kindes. Gemäß Art. 62 Abs. 2 SK kann die Mutter die Vaterschaft ihres Ehemanns anfechten, indem sie nachweist, dass das Kind nicht von ihm gezeugt sein kann. Gemäß Art. 62 Abs. 3 SK gilt bei der Vermutung nach Art. 61 Abs. 2 SK für den Fall, dass die Vaterschaft des zweiten Ehemannes erfolgreich angefochten wurde, der erste Ehemann als Vater. Gemäß Art. 62 Abs. 4 SK kann das Kind die Vaterschaft von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu einem Jahr nach Vollendung der Volljährigkeit anfechten. Gemäß Art. 62 Abs. 5 SK kann eine dritte Person, die geltend macht, biologischer Vater zu sein, die Vaterschaft bis zum Ablauf eines Jahres ab Kenntnisnahme von der Geburt anfechten. Das Gericht entscheidet auch hier, indem es das Interesse des Kindes berücksichtigt. Nach Abs. 6 ist im Falle der künstlichen Befruchtung die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der Ehemann der Mutter nach Beratung schriftlich darin eingewilligt hat. Beteiligte des Verfahrens sind die Mutter, das Kind und der Ehemann sowie die Person, die geltend macht, biologischer Vater zu sein.

Bulgarien

3. Anerkennung

- 40 **a) Allgemein.** Jeder Elternteil kann sein Kind anerkennen. Eine Anerkennung kann auch vor der Geburt erfolgen. Verstorbene Kinder, die Abkömmlinge hinterlassen haben, können auch anerkannt werden, Art. 64 SK.
- 41 **b) Form der Anerkennung, Art. 65 SK.** Die Anerkennung erfolgt persönlich durch schriftlichen Antrag vor dem zuständigen Standesbeamten oder durch Erklärung mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift, die bei dem zuständigen Standesbeamten eingereicht wird. Die Erklärung kann über den Verwaltungsleiter des Krankenhauses eingereicht werden, in dem das Kind geboren wurde. Der zuständige Standesbeamte unterrichtet den anderen Elternteil, wenn dieser bekannt ist, das Kind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, und die Gebietsdirektion der Agentur für soziale Sicherung am Wohnort des Kindes, über die Anerkennung.
- 42 **c) Anfechtung der Anerkennung, Art. 66 SK.** Der Elternteil oder das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Anerkennung innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesbeamten anfechten. Wird die Anerkennung nicht angefochten, ist sie in der Geburtsurkunde einzutragen. Wird die Anerkennung angefochten, kann der Anerkennende innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung eine Klage auf Feststellung der Abstammung erheben. Ist die Anerkennung erfolgt, bevor die Geburtsurkunde des Kindes ausgestellt worden ist, und erklärt der Elternteil nach den Regelungen des Art. 65 Abs. 1 SK, dass er sie nicht anfechten wird, wird der Anerkennende als Elternteil in der Geburtsurkunde eingetragen. Die Anfechtung der Anerkennung durch einen Elternteil ist nach Erteilung der Geburtsurkunde nicht zulässig.

Wird der Klage stattgegeben, wird die Anerkennung in der Geburtsurkunde mit einer entsprechenden Anmerkung gelöscht.

Anfechtung seitens des Anerkennenden, Art. 67 SK. Der Anerkennende selbst kann die Nichtigerklärung der Anerkennung wegen Irrtums oder Täuschung innerhalb eines Jahres nach der Anerkennung, bei Drohung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Drohung, bei Geschäftsunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach Beginn der Geschäftsfähigkeit geltend machen.

4. Feststellung

- 43 Das Gericht kann die Abstammung durch Urteil feststellen.
1. Die Abstammung von der Mutter kann auf Klage des Kindes, der Mutter oder des Vaters gerichtlich festgestellt werden, Art. 68 SK.
 2. Die Abstammung vom Vater kann auf Klage der Mutter, innerhalb von drei Jahren nach der Geburt des Kindes oder des Kindes innerhalb von drei Jahren nach der Volljährigkeit gerichtlich festgestellt werden. Erhebt das Kind Klage, wird die Mutter vom Gericht beigeladen (Art. 69 SK).

5. Assistierte Reproduktion

- 44 Bei medizinischen Maßnahmen zur Unterstützung der Fortpflanzung ist Mutter des Kindes die Frau, die es geboren hat. Das gilt auch bei assistierter Reproduktion (Art. 60 Abs. 2 SK).

6. Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit wird im Zakon za balgarskoto grazhdanstvo (Gesetz über die bulgarische Staatsangehörigkeit, im Folgenden: ZBG) geregelt. 45

Jede Person, deren Eltern oder zumindest ein Elternteil bulgarischer Staatsangehöriger ist, ist bulgarischer Staatsangehöriger aufgrund der Abstammung, Art. 8 ZBG. Die bulgarische Staatsangehörigkeit hat auch jede Person, die von einem bulgarischen Staatsangehörigen anerkannt oder deren Abstammung von einem bulgarischen Staatsangehörigen gerichtlich festgestellt worden ist, Art. 9 ZBG.

Daneben wird die bulgarische Staatsangehörigkeit aufgrund Geburt in Bulgarien erworben, wenn keine andere Staatsangehörigkeit aufgrund der Abstammung (Art. 10 ZBG) erworben wird. Ein Kind, das auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien gefunden wird und dessen Eltern unbekannt sind, gilt als in Bulgarien geboren (Art. 11 ZBG).

Die Familie

1. Verwandtschaft

Die Verwandtschaft hat Bedeutung und Rechtswirkung im Hinblick auf Unterhalt, Vormundschaft, Pflegschaft und die Erbschaft. Danach sind Verwandte und Erben neben dem Ehepartner die ehelichen und nichtehelichen Kinder und deren Abkömmlinge, Umgangsrecht mit Angehörigen Großeltern sowie deren Abkömmlinge. 46

2. Auswirkungen

a) Ehehindernisse. Bestimmte Grade der Verwandtschaft begründen ein Ehehindernis. Siehe oben. 47

b) Umgangsrecht mit Angehörigen. Die Großeltern können beim Rayonen sad (Rayongericht) die Anordnung von Maßnahmen zum Umgang mit dem Kind beantragen, wenn der Umgang im Interesse des Kindes liegt. Dieses Recht hat auch das Kind. Ist der Umgang eines Elternteils gerichtlich geregelt, können Großeltern den Elternteil beim Umgang mit dem Kind vertreten. 48

3. Unterhalt

a) Anspruch. Die unterhaltsberechtigte Person kann den Unterhalt von den nachstehend genannten Personen in der nachstehenden Reihenfolge verlangen (Art. 140 SK): 49

1. den Kindern und dem Ehepartner; 2. den Eltern; 3. dem ehemaligen Ehepartner; 4. den Enkeln und Urenkeln; 5. den Brüdern und Schwestern; 6. dem Großvater und der Großmutter und den Verwandten eines höheren Grades.

b) Unterhalt. Ist der Unterhaltspflichtige mehreren Personen gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, so muss er diesen in der nachstehenden Reihenfolge leisten, Art. 141 SK: 50

1. an die Kinder, an den Ehepartner; 2. an die Eltern; 3. an die ehemaligen Ehepartner; 4. an die Enkel und Urenkel; 5. an Brüder und Schwestern; 6. an den Großvater und an die Großmutter und an ihre Verwandten eines höheren Grades der geraden Linie.

c) Kinder. Die Eltern schulden ihren minderjährigen Kindern Unterhalt, unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind und ob sie sich von ihrem Vermögen unterhalten können. 51

Bulgarien

Volljährigen Kindern schulden sie Unterhalt nur, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden, höchstens das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und sich nicht selbst von ihrem Einkommen oder Vermögen unterhalten können und die Eltern in der Lage sind, ohne größere Schwierigkeiten Unterhalt zu leisten.

4. Vormundschaft/Pflegschaft, Art. 153 ff. SK

- 52 **a) Formen und Voraussetzungen.** Die Vormundschaft ist für minderjährige Kinder erforderlich, deren Eltern unbekannt oder verstorben sind oder für vollständig geschäftsunfähig erklärt worden sind oder wenn den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde. Die Pflegschaft findet bei minderjährigen Jugendlichen (ab 14 Jahren) oder bei Personen Anwendung, die für beschränkt geschäftsfähig erklärt worden sind.
- 53 **b) Rechte und Pflichten.** Beide Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vormund hat weitergehende Pflichten als der Pfleger, insbesondere teilweise persönliche Ausübung der elterlichen Sorge, gemeinsame Wohnung mit dem Kind, es sei denn dieses ist in einer Pflegefamilie untergebracht. Beide sind berichtspflichtig.
- 54 **c) Verfahren.** Die für Vormundschaft und Pflegschaft zuständige Behörde ist der Bürgermeister oder ein von ihm ernannter Bediensteter. Die Behörde ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen einen Vormundschaftsrat unter Beteiligung der Angehörigen des Kindes zu bestellen. Dieser besteht aus dem Vormund, dem Vormundvertreter und zwei Beratern. Die Handlungen der Behörde sind vor dem Rayongericht anfechtbar.

Das Kind ist im Vormundschaftsverfahren stets anzuhören. Die Stellungnahme der Gebietsdirektion der Agentur für soziale Sicherung ist einzuholen. Die Behörde führt ein Register, in dem die bestellten Vormünder und Pfleger einzutragen sind.

Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass jemand eine Vormundschaft oder Pflegschaft braucht, sind verpflichtet, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Handelt es sich bei dem Betroffenen um ein Kind, ist die Gebietsdirektion der Agentur für soziale Sicherung zu unterrichten.

Die Adoption

1. Adoptionsverfahren

- 55 **a) Voraussetzungen.** Nur Personen, die bei Einreichung des Adoptionsantrags das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können adoptiert werden. Zwillinge werden gemeinsam adoptiert. Im Ausnahmefalle können sie getrennt adoptiert werden, wenn sie innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Aufnahme in die nationale Informationsdatenbank nach Art. 83 SK nicht zusammen adoptiert werden konnten und wenn ihre Interessen das verlangen. Brüder und Schwestern werden zusammen adoptiert, wenn eine emotionale Verbindung zwischen ihnen besteht (Art. 77 SK). Der oder die Adoptierenden müssen geschäftsfähig sein. Sie dürfen der Elternrechte nicht entzogen werden (Art. 78 SK).
- 56 **b) Einwilligungen.** Gemäß Art. 89 SK müssen in die Adoption einwilligen: der Adoptierende; die Eltern des Adoptivkindes; die Ehepartner des Adoptierenden und des Adoptivkindes; das Adoptivkind, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Das Adoptivkind wird vom Gericht nach dem Zakon za zakrila na deteto (Kinder-schutzgesetz) angehört, wenn es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Stellungnahmen des Vormunds, der minderjährigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Eltern,

sowie der Eltern, denen das Sorgerecht entzogen wurde, und der Ehepartner des Adoptierenden und des Adoptivkindes sind einzuholen, Art. 90 SK. Die Einwilligung bzw. die Stellungnahme kann vor Gericht persönlich, durch notariell beglaubigte Erklärung oder durch einen besonderen Bevollmächtigten abgegeben werden. Das Adoptivkind gibt seine Einwilligung persönlich vor Gericht ab.

c) Keine Einwilligung erforderlich. Gemäß Art. 93 SK ist die Adoption ohne Einwilligung des Elternteils zulässig, wenn der Elternteil nicht für das Kind sorgt, keinen Unterhalt zahlt oder es in einer Weise erzieht, die sich schädlich auf seine Entwicklung auswirkt. Die Adoption ist ferner ohne die Einwilligung des Elternteils zulässig, wenn das Kind in einer Einrichtung der Vollzeitpflege mit sozialem oder gesundheitlich-sozialem Schwerpunkt oder in einer Pflegefamilie untergebracht worden ist und der Elternteil innerhalb von sechs Monaten nach Anordnung der Unterbringung die Beendigung der Unterbringung und die Rückkehr des Kindes oder die Änderung der Maßnahme oder die Unterbringung in einer Familie von Verwandten oder Angehörigen nicht verlangt hat oder wenn er diese verlangt hat, aber die Voraussetzungen dafür ua wegen fehlender Mitwirkung der Eltern nicht erfüllt sind. Ist das Kind nach dem Kinderschutzgesetz unterbracht und in der nationalen Informationsdatenbank nach Art. 83 SK aufgenommen, ist die Einwilligung auch entbehrlich. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung in die Datenbank sind in Art. 84 SK detailliert geregelt.

d) Verfahren, Art. 95 f. SK. Der Antrag auf volle Adoption wird vom Adoptierenden über die Gebietsdirektion der Agentur für soziale Sicherung bei dem Okrazhen sad (Regionalgericht) am Sitz der Gebietsdirektion eingereicht. Der Okrazhen sad prüft, ob die Adoption dem Interesse des Kindes entspricht. Es entscheidet durch Urteil, nachdem es den Staatsanwalt angehört hat. Die Entscheidung wird in der Gerichtsverhandlung verkündet und nach ihrer Rechtskraft von Amts wegen an die Gemeinde am Wohnsitz des Adoptierenden, sowie an die Agentur für soziale Sicherung übersandt; hat der Adoptierende nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit entsprechend an die Gemeinde Stolichna (Gemeinde Sofia als Hauptstadt) und an das Justizministerium. Die Entscheidung ist anfechtbar, die Frist dafür beträgt sieben Tage.

e) Internationale Adoptionen. Der SK enthält eine Reihe von Regelungen zur Adoption mit Auslandsbezug, Art. 110 bis 121 SK. Vgl. auch die Ausführungen zum IPR.

f) Einvernehmen. Die Adoption kann im Einvernehmen der Adoptierenden und des Adoptivkindes durch Gerichtsurteil aufgelöst werden. Infolgedessen leben die Rechte und Pflichten aufgrund der Abstammung wieder auf.

2. Wirkungen der Adoption

Die Adoption kann umfassend oder teilweise erfolgen, Art. 100 SK. Die umfassende (volle) Adoption begründet zwischen dem Adoptivkind und seine Abkömmlinge einerseits und den Adoptierenden und ihren Verwandten andererseits dieselben Rechte und Pflichten wie bei einer Verwandtschaft aufgrund der Abstammung, während die Rechte und Pflichten zwischen dem Adoptivkind und den leiblichen Eltern beendet werden. Die Adoptierenden werden in einer neuen Geburtsurkunde als Eltern eingetragen. Bei der teilweisen Adoption bleiben die Rechte und Pflichten zwischen dem Adoptivkind und den leiblichen Eltern erhalten. Diese schulden auch den Unterhalt, falls die Adoptierenden diesen nicht leisten können.

1. Internationale Abkommen

- 62 Neben den für das Familienrecht unmittelbar geltenden EU-Verordnungen ist Bulgarien Vertragsstaat u.a von folgenden multilateralen Übereinkommen:
- Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
 - Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
 - Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
 - Luxemburger Europäisches Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses
 - Haager Protokoll über das auf Unterhaltpflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007
 - Haager Übereinkommen vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen
- 63 – Lugarer Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Civil- und Handelssachen
- Wiener UN – Übereinkommen vom 24.4.1963 über konsularische Beziehungen mit beiden Protokollen
 - Römische Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 mit Zusatzprotokoll, mit Protokoll Nr. 4 vom 16.9.1963 sowie Protokoll Nr. 11 vom 11.5.1994
 - UN – Übereinkommen v. 18.12.1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau
 - New Yorker UN – Übereinkommen vom 7.3.1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
 - New Yorker UN – Übereinkommen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes
 - Weitere Abkommen zur Rechtshilfe allgemein, Namensrecht und Urkundenverkehr.⁴

2. Allgemeine Hinweise

- 64 Die Verordnungen auf Unionsebene sind in Bulgarien unmittelbar geltendes Recht. Im Übrigen ist das bulgarische internationale Privatrecht im Wesentlichen im Kodeks na mezhdu narodnoto chastno pravo (Gesetzbuch über das internationale Privatrecht, im Folgenden: KMChP) geregelt. Vorherrschend ist der Grundsatz der engsten Verbindung. Danach richten sich die privatrechtlichen Beziehungen mit internationalem Bezug nach dem Recht des Staates, zu dem die Personen die engsten Verbindungen haben.

Ratifizierte völkerrechtliche Verträge sind verfassungsgemäß Teil des innerstaatlichen Rechts und haben Vorrang vor den Vorschriften des nationalen Rechts. Der GPK enthält weitere Kollisionsvorschriften.

⁴ Vgl. ElBib Verlag für das Standesamtswesen, Bulgarien, S. 22c.